

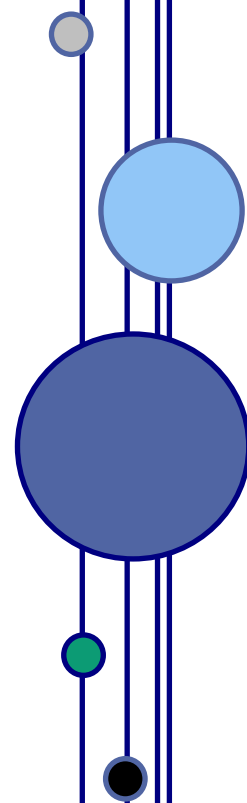


# FÖRDERPROGRAMM

*zur Energieeinsparung und Erschließung  
erneuerbarer Energien in der Gemeinde Hohenbrunn*

Inkrafttreten: 01.03.2017

Stand: Februar 2019





# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	1
1   Ziel der Förderung .....	2
2   Förderfähige Maßnahmen .....	2
3   Antragsverfahren .....	3
3.1   Antragsberechtigte .....	3
3.2   Erforderliche Unterlagen .....	4
3.3   Kombination von Förderprogrammen .....	4
3.4   Umfang der Förderung .....	4
3.5   Rechtsanspruch & Haftungsausschluss .....	4
3.6   Rückzahlung des Zuschussbetrages .....	5
3.7   Ausschluss der Förderung .....	5
3.8   Steuerlicher Hinweis .....	5
3.9   Abkürzungen .....	5
4   Art, Höhe und Umfang der kommunalen Förderung (KF) .....	6
4.1   Haus-zu-Haus Beratung .....	6
4.2   Erweiterte Stromsparberatung .....	6
4.3   Begleitung des KfW-/BAFA-Antragsverfahrens durch einen Energieberater .....	6
4.4   Gebäudethermografie .....	7
4.5   Elektromobilität & Photovoltaik (PV) / Ökostrom .....	8
4.6   Batteriespeicher für Solarstrom .....	8
4.7   Umweltbeitrag .....	9
4.8   Sonderförderung .....	9
5   Art, Höhe und Umfang der Zusatzförderung (ZF) .....	11
5.1   Gegenstand der Zusatzförderung .....	11
5.2   Allgemeine Regelungen zur Zusatzförderung .....	11
5.3   Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe (ZF) .....	12
Impressum .....	14

## 1 | ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie und die Erschließung erneuerbarer Energien. Als lokaler Beitrag zum Klimaschutz sollen dadurch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die Nutzung fossiler Energieträger im Gemeindegebiet Hohenbrunn deutlich reduziert werden. Die finanzielle Förderung soll motivieren, energiesparende Maßnahmen zu ergreifen und erneuerbare Energien zu nutzen.

## 2 | FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets Hohenbrunn.

Unterschieden wird dabei zwischen einer kommunalen Förderung (KF), für Maßnahmen, die speziell von der Gemeinde Hohenbrunn gefördert werden, und der Zusatzförderung (ZF), bei der der gemeindliche Zuschuss auf bestehende öffentliche Förderprogramme aufbaut.

### KF | Kommunale Förderung:

- ❖ Haus-zu-Haus Beratung
- ❖ Erweiterte Stromsparberatung
- ❖ Begleitung des KfW-/BAFA-Antragsverfahrens durch einen Energieberater
- ❖ Gebäudethermografie
- ❖ Elektromobilität & Photovoltaik / Ökostrom
- ❖ Batteriespeicher für Solarstrom
- ❖ Umweltbeitrag
- ❖ Sonderförderung

### ZF | Zusatzförderung:

- ❖ Energieberatung, Baubegleitung
- ❖ Energieeffiziente Sanierung (Einzelmaßnahmen / KfW-Effizienzhaus-Standard)
- ❖ Energieeffizient Bauen / Passivhaus / KfW-Effizienzhaus-Standard
- ❖ Heizungserneuerung, Fernwärmeanschluss
- ❖ Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpe

### Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) durchgeführt werden. Maßnahmen, die nicht dem Förderprogramm oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

## 3 | ANTRAGSVERFAHREN

### ANTRAGSTELLUNG

Reichen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Kurzantrag zusammen mit den benötigten Antragsunterlagen im Rathaus ein. Die Antragstellung trifft keine Aussage bzw. erwirkt keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

Antragsformulare erhalten Sie im Rathaus oder als **Download**.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge **KF** (kommunale Förderung nach Kapitel 4) zum Teil bereits VOR Maßnahmenbeginn gestellt werden müssen. Den entsprechenden Hinweis zur Antragstellung finden Sie im jeweiligen Kapitel.

Für alle Maßnahmen **ZF** (Zusatzförderung nach Kapitel 5) kann die Antragstellung innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Fördermittelgebers erfolgen.

### ANTRAGSPRÜFUNG

Die Gemeinde bestätigt schriftlich den Eingang Ihres Antrags und prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Bei Unvollständigkeit müssen noch fehlende Unterlagen innerhalb von drei Monaten vollständig und mängelfrei nachgereicht werden.

### BEWILLIGUNG & AUSZAHLUNG

Ist Ihre Maßnahme förderfähig, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid mit Hinweis auf den bewilligten Zuschussbetrag. Der Zuschussbetrag wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Für alle Anträge KF müssen die fehlenden Unterlagen, die nach Maßnahmen-durchführung einzureichen sind, innerhalb der unter der jeweiligen Maßnahme angegebenen Frist nachgereicht werden.

Die Gemeinde behält sich die Vor-Ort-Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen vor.

**Von guten Beispielen lernen:** Unter Voraussetzung einer Einwilligung im Rahmen der Antragstellung darf die Gemeinde Hohenbrunn einen Kontakt zwischen neuen Antragsstellerung und BürgerInnen bereits abgewickelter Zuschüsse herstellen. Ziel ist von Erfahrungen anderer zu lernen und so neue Antragsteller bei der Durchführung des Fördervorhabens zu unterstützen.

### 3.1 | Antragsberechtigte

Ob Sie für eine gemeindliche Förderung antragsberechtigt sind, entnehmen Sie bitte den Tabellen mit den Förderdetails unter 4 (kommunale Förderung KF) oder 5.3 (Zusatzförderung ZF, Tabelle Spalte 6).

Für Mieter von Wohneigentum kann eine Förderung nur bei Vorliegen der schriftlichen Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers beantragt werden. (Ausnahme: Erweiterte Stromsparberatung, 4.2) Die bezuschussten Kosten für Energiesparmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt oder weiterverrechnet werden.

### 3.2 | Erforderliche Unterlagen

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind in diesem Förderprogramm unter den jeweiligen geförderten Maßnahmen gelistet (Kapitel 4.1 bis 4.8 & 5.3). Die Unterlagen müssen für die Antragsprüfung vollständig vorliegen. Werden die erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung nicht fristgemäß innerhalb von drei Monaten nachgereicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

### 3.3 | Kombination von Förderprogrammen

Die Mehrfachförderung von Maßnahmen aus Kapitel 5 dieses Förderprogramms (Zusatzförderung ZF) mit anderen Fördermittelgebern ist beabsichtigt und zulässig. Beschränkungen von Mehrfachförderungen durch andere Fördermittelgeber sind durch den Antragsteller zu prüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, beantragte und gewährte Förderungen bei Dritten anzugeben. Genauso muss eine Bezuschussung nach diesem kommunalen Förderprogramm auch bei anderen öffentlichen Fördermittelgebern, bei denen ebenfalls eine Förderung beantragt wurde, angegeben werden.

Die Mehrfachförderung ist nicht auf reine Kreditprogramme anwendbar.

Werden Maßnahmen aus Kapitel 4 (kommunale Förderung KF) nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms künftig ebenfalls durch einen anderen Fördermittelgeber bezuschusst, ist eine Mehrfachförderung ebenfalls möglich.

Auch die Erweiterung der Zusatzförderung dieses Förderprogramms mit neuen Zuschüssen anderer Fördermittelgeber ist möglich.

### 3.4 | Umfang der Förderung

Die Zuschüsse sind auf **9.000,- € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude** begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Eine Überschreitung des Höchst-Fördersatzes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss durch den Bau- und Umweltausschuss beschlossen werden.

Die Förderhöhen für einzelne Maßnahmen sind in den jeweiligen Detailbeschreibungen in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführt. Die Zuschüsse können maximal 90% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

### 3.5 | Rechtsanspruch & Haftungsausschluss

Alle Zuschüsse im Sinne dieses Förderprogramms sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hohenbrunn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Förderanträge. Sind die Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden in diesem Haushaltsjahr keine Mittel mehr genehmigt.

Die Gemeinde Hohenbrunn behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Gemeinde Hohenbrunn übernimmt keinerlei Haftung für Schäden im oder am Gebäude, die durch eine Maßnahme dieses Förderprogramms hervorgerufen wurden.

Dieses Förderprogramm entbindet nicht von der Einholung einer Baugenehmigung, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis im jeweiligen Einzelfall.

### 3.6 | Rückzahlung des Zuschussbetrages

Der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Regelungen dieses Förderprogramms verstoßen wird.

### 3.7 | Ausschluss der Förderung

**Nicht** gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht dem Förderprogramm entsprechen,
- Maßnahmen, die nicht der technischen Prüfung der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters genügen,
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen,
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und ausschließlichen Schwimmbadheizungen etc.,
- gesetzlich geforderte Maßnahmen,
- Maßnahmen, für die vor Maßnahmenbeginn die Antragstellung erfolgen muss und die bereits komplett oder zum Teil umgesetzt wurden.

**Von der Förderung ausgeschlossene Materialien / Stoffe:**

- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- H-/F-/CKW geschäumte Dämmstoffe
- Spannplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbest-, bitumen-, formaldehyd- und isocyanathaltige Materialien
- PVC
- Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewards-hip Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV; Nr.22

### 3.8 | Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) unverbindlich beraten lassen.

### 3.9 | Abkürzungen

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus, MFH = Mehrfamilienhaus, WE = abgeschlossene Wohneinheit

## 4 | ART, HÖHE UND UMFANG DER KOMMUNALEN FÖRDERUNG (KF)

### 4.1 | Haus-zu-Haus Beratung

Gefördert wird eine einfache Erstberatung durch einen durch die Gemeinde ausgewiesenen neutralen Experten. Der Experte erfasst die grundlegende energetische Situation des Haushalts in einer 1- bis 2-stündigen Vor-Ort-Beratung.

Die Haus-zu-Haus Beratung umfasst folgende Schwerpunkte: Augenscheinliche Beurteilung der Bausubstanz, Sichtung der Heizungsanlage, Kurz-Beurteilung der Eignung des Daches für die Solarenergienutzung, Kurz-Beratung hinsichtlich sinnvoller Maßnahmen zur Energieeinsparung, Kurz-Beratung zu bestehenden Fördermöglichkeiten, Kurzbericht mit Handlungsmöglichkeiten

<b>Förderhöhe</b>
50 % des Rechnungsbetrages, maximal 100,- €/Gebäude
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
nach Inanspruchnahme Beratungsleistung (innerhalb von zwei Monaten)
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF Kopie Rechnung Beratungsleistung

### 4.2 | Erweiterte Stromsparberatung

Gefördert wird eine haushaltsbezogene Stromsparberatung durch einen durch die Gemeinde ausgewiesenen neutralen Experten.

Die Erweiterte Stromsparberatung umfasst folgende Schwerpunkte: Stromverbrauchsmessung wesentlicher Stromverbraucher im Haushalt (elektrische Haushaltsgeräte, Beleuchtung, etc.), Sichtung und Beurteilung der Energieeffizienz der Stromverbraucher (einschließlich Heizungsanlage), Kurzbericht zum Einsparpotential

<b>Förderhöhe</b>
50 % des Rechnungsbetrages, maximal 50,- €/Haushalt
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
nach Inanspruchnahme Beratungsleistung (innerhalb von zwei Monaten)
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF Kopie Rechnung Beratungsleistung

### 4.3 | Begleitung des KfW-/BAFA-Antragsverfahrens durch einen Energieberater

Gefördert werden die Kosten eines Energieberaters im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln bei einem öffentlichen Fördermittelgeber (KfW, BAFA), wenn ein öffentliches Förderprogramm gemäß Kapitel 5 in Anspruch genommen wird.



*Bitte beachten:* Diese kommunale Förderung bezieht sich rein auf Leistungen zur Antragsabwicklung. Umfassende Energieberatungsleistungen, wie eine BAFA Vor-Ort-Beratung, werden im Rahmen der Zusatzförderung (Kapitel 5) gesondert bezuschusst.

<b>Förderhöhe</b>
60 % des Rechnungsbetrages, maximal 120,- €/Vorhaben
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
nach Abschluss des Antragsverfahrens bei der KfW / BAFA
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF Kopie Rechnung Beratungsleistung (Bestätigung vor und nach der Maßnahmendurchführung)

#### 4.4 | Gebäudethermografie

Mit Aufnahmen einer Wärmebildkamera können energetische Schwachstellen im Gebäudebestand erkannt werden. Diese Aufnahmen bieten im Vorfeld einer energetischen Gebäudesanierung hilfreiche Informationen für eine Sanierungsempfehlung.

Gefördert werden die thermografische Untersuchung eines Gebäudes durch ein qualifiziertes Büro und der dazugehörige Kurzbericht samt Wärmebilddaufnahmen auf CD.

Die Durchführung muss nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte und IR-Thermographie zertifizierte Personen erfolgen (zertifiziert nach DIN EN ISO 9712 (DIN 54162 / DIN EN 473) in den Stufen 2 oder 3). Es müssen alle Gebäudeteile abgedeckt, wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden.

*Hinweis:* Die Thermografie eines Gebäudes ist nur während der Heizperiode (i.d.R. November bis März) und bei Außentemperaturen von unter +5 °Celsius möglich. Alle Zimmer müssen beheizt sein. Es muss ein Temperaturunterschied von 15° Celsius vorliegen.

Thermografie-Aufnahmen werden derzeit von keinem Bundes- und Landesförderprogramm als Einzelmaßnahme finanziell gefördert. Als Baunebenkosten jedoch kann die Durchführung von Thermografie-Aufnahmen über die KfW-Programme Energieeffizient Sanieren - Kredit (151, 152) und Investitionszuschuss (430) abgerechnet werden. Diese Fördermittel sind mit anderen Förderungen kombinierbar (siehe Kapitel 5 „ZF“).

<b>Förderhöhe</b>
50 % des Rechnungsbetrages, maximal 250,- €/Gebäude
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
nach Gebäudethermografie (innerhalb von zwei Monaten)
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF Kopie Rechnung Nachweis Thermografie-Zertifizierung des durchführenden Betriebes (nach DIN EN ISO 9712, DIN 54162 / DIN EN 473 in den Stufen 2 oder 3)

## 4.5 | Elektromobilität & Photovoltaik (PV) / Ökostrom

Ziel ist die Eigenverbrauchssteigerung von selbst erzeugtem Solarstrom, sowie die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Dabei kann die Stromversorgung der Ladestation für ein Elektroauto sowohl mit einer eigenen PV-Anlage als auch mit Ökostrom (mit Neuanlagenquote) erfolgen, um förderfähig zu sein.

Bei einer Kombination mit einer eigenen PV-Anlage muss die Ladestation über eine intelligente Steuerungstechnik (Verbrauchsregler) steuerbar sein bzw. um ein solches Modul erweitert werden, um die Ladung des Elektroautos möglichst genau und automatisch auf die Solarstromerzeugung abzustimmen.

Förderfähig sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Ladestation mit PV-Verbrauchsregler. Wird eine neue PV-Anlage errichtet, erhöht sich die Fördersumme um einen Fixbetrag. Eigenbauanlagen sind nicht förderfähig.

Förderfähig ist auch die Errichtung eines Solar-Carports oder einer Solar-Garage zu Ladezwecken für das Elektroauto. Auch bidirektionale Ladestationen können gefördert werden.

<b>Förderhöhe</b>
25 % der Anschaffungskosten der Ladestation (maximal 800,- €)  + 200,- €/kWp Anlagenleistung (maximal 800,- €) bei Errichtung einer neuen PV-Anlage (sofern die PV-Anlage noch nicht über Kapitel <b>4.6</b> bezuschusst wurde)
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
vor Maßnahmenbeginn (= Baubeginn)
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF * Produktbeschreibung Ladestation (& PV-Verbrauchsregler)* (Produktbeschreibung PV-Anlage)* Nachweis Einbau Eigenverbrauchszähler PV-Strom <u>oder</u> Nachweis Bezug Ökostrom mit Neuanlagenquote Kopie Schlussrechnung(en)  <i>* vor Maßnahmenbeginn mit der Antragstellung einzureichen Alle weiteren Unterlagen sind nach der Maßnahmenumsetzung innerhalb von einem Jahr (Eingangsstempel Förderantrag) bei der Gemeinde nachzureichen. Erst dann kann ein Auszahlungsbescheid ausgestellt werden.</i>

## 4.6 | Batteriespeicher für Solarstrom

Damit der regenerativ erzeugte Strom einer Photovoltaikanlage weitestgehend selbst im Haus verbraucht werden kann und zu diesem Zwecke zwischengespeichert werden kann, werden auch Batteriespeicher gefördert.

Der Zuschuss muss VOR Maßnahmenbeginn beantragt werden. Der Zuschuss ist rein auf die Investitionskosten des stationären Batteriespeichersystems anzuwenden und kann nur in Kombination mit einer bestehenden (Inbetriebnahme ab 01.01.2013) oder neu zu errichtenden Photovoltaikanlage beantragt werden.

<b>Förderhöhe</b>
15 % der Anschaffungskosten des Batteriespeichersystems (maximal 900,- €)  + 200,- €/kWp Anlagenleistung (maximal 800,- €) bei Errichtung einer neuen PV-Anlage (sofern die PV-Anlage noch nicht über Kapitel <b>4.5</b> bezuschusst wurde)
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine
<b>Antragstellung</b>
vor Maßnahmenbeginn (= Baubeginn)
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF * Produktbeschreibung des Batteriespeichersystems * Produktbeschreibung der zu installierenden PV-Anlage * ODER Leistung der bereits installierten PV-Anlage mit Nachweis über den Inbetriebnahmezeitpunkt * Kopie Schlussrechnung(en)  <i>* vor Maßnahmenbeginn mit der Antragstellung einzureichen Alle weiteren Unterlagen sind nach der Maßnahmenumsetzung innerhalb von einem Jahr (Eingangsstempel Förderantrag) bei der Gemeinde nachzureichen. Erst dann kann ein Auszahlungsbescheid ausgestellt werden.</i>

#### 4.7 | Umweltbeitrag

Jeder praktizierende Landwirt erhält für die Duldung von Versorgungsleitungen in seinen Grundstücken einen Umweltbeitrag. Der Umweltbeitrag entspricht der Höhe der Konzessionsabgaben (HT und NT) nach der Jahresabrechnung des Stromverbrauchs für den landwirtschaftlichen Betrieb. Ausgenommen hiervon ist der Stromverbrauch für Vermietungen an Gewerbebetriebe und ähnliche Nutzung.

<b>Förderhöhe</b>
Individuell (Konzessionsabgabe)
<b>Antragsberechtigte</b>
Landwirte
<b>Antragstellung</b>
Nachträglich, d.h. nach Erhalt Jahresabrechnung Stromverbrauch
<b>Einzureichende Unterlagen</b>
Kurzantrag KF Kopie Jahresabrechnung Stromverbrauch (nur landwirtschaftl. Betrieb)

#### 4.8 | Sonderförderung

Vorzeigeprojekte mit außerordentlichem Umwelt- und Klimaschutzcharakter bedürfen einer besonderen gesellschaftlichen Wertschätzung – für die Umweltwirkung allein, aber auch als Ansporn für andere zur Nachahmung.

Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zu fördern, wenn sie keinem anderen Fördergegenstand dieses Förderprogramms zuzuordnen sind und nicht anderweitig bereits mit mehr als 60 % der Kosten bezuschusst werden.

Förderfähig sind Maßnahmen aus folgenden Bereichen: Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschonung, Nachhaltige Mobilität

Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn. Ist das Fördervolumen zum 01.10. jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgeschöpft, kann die Sonderförderung auch für Maßnahmen gewährt werden, die maximal zwei Jahre zum laufenden Haushaltsjahr zurückliegen. Die Mittel werden dann nach Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages ausbezahlt.

<b>Förderhöhe</b>
Individuell
<b>Antragsberechtigte</b>
Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Landwirte
<b>Antragstellung</b>
vor Maßnahmenbeginn od. im Einzelfall nach Maßnahmendurchführung (s.o.)
<b>Einzureichende Unterlagen *</b>
Kurzantrag KF* Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit Berechnung der zu erwartenden Energie- und CO <sub>2</sub> -Einsparung oder Umweltwirkung
* Die Gemeinde Hohenbrunn behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen je nach Einzelfall vor.

## 5 | ART, HÖHE UND UMFANG DER ZUSATZFÖRDERUNG (ZF)

### 5.1 | Gegenstand der Zusatzförderung

Um die bereits angebotenen Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Programme des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und das 10.000-Häuser-Programm der Bayerischen Staatsregierung bestmöglich auszuschöpfen, fördert die Gemeinde die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Förderprogramms mit einem ergänzenden Zuschuss. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern eine höchstmögliche Gesamtförderung ermöglicht.

Die Gemeinde ergänzt die bestehenden Förderungen mit diesem Förderprogramm in dem Maße, wie dies für die vorrangige Förderung durch andere Zuschussgeber unschädlich ist. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, zuerst Fördermittel aus in Frage kommenden Programmen anderer Zuschussgeber (siehe [Kapitel 5.3](#)) auszuschöpfen und dies nachzuweisen.

Die Antragstellung für die Zusatzförderung kann nach Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch sechs Monate nach Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Zuschussgebers erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme kann die Gemeinde Hohenbrunn im Rahmen der technischen Antragsprüfung selbst eine Ortsbesichtigung des Objektes durchführen oder dafür einen Sachverständigen beauftragen.

**Hinweis:** Für die Mehrheit der unter [Kapitel 5.3](#) genannten öffentlichen Förderprogramme wird ein Energieberater zur Antragsabwicklung mit dem Fördermittelgeber benötigt. Die Kosten für den Energieberater können Sie ebenfalls nach [Kapitel 4.3](#) dieses Förderprogramms bezuschussen lassen.

### 5.2 | Allgemeine Regelungen zur Zusatzförderung

Die unter 5.3 festgesetzte Förderhöhe wird in Form eines prozentualen Anteils vom gewährten Zuschuss des ersten Fördermittelgebers berechnet (siehe 5.3, Spalte 4) und wird auf einen Maximalbetrag begrenzt (siehe 5.3, Spalte 5). Der prozentuale Anteil richtet sich nach einem Investitionszuschuss oder einem Tilgungszuschuss und ist nicht auf reine Kredite anwendbar.

Unternehmen, die eine Mehrfachförderung beantragen, sind verpflichtet, die geltenden De-minimis-Grenzen der Europäischen Union einzuhalten und die Zulässigkeit der Beihilfe selbst zu prüfen.

Werden mehr als zwei Förderungen miteinander kombiniert, d.h. die gemeindliche Förderung mit mehreren Förderungen anderer Zuschussgeber, wird der gemeindliche Zuschuss entsprechend der prozentualen Anteile und Maximalbeträge aller gewährten Zuschüsse berechnet.

#### **Berechnungsbeispiel**

Annahme: Die KfW zahlt einen Investitionszuschuss über 3.000,- € im Rahmen des KfW-Programms 151/152 für den kompletten Fensteraustausch bei einem Einfamilienhaus aus.

→ Die Gemeinde Hohenbrunn bezuschusst die Energiesparmaßnahme mit 20% (siehe Tabelle unter 5.3, Spalte 4).

$$3.000,- \text{ €} \times 20 \% = 600,- \text{ €}$$

Die Zusatzförderung der Gemeinde Hohenbrunn liegt entsprechend bei 600,- €.

Die Gesamtförderung würde sich somit auf 3.600,- € erhöhen.

### 5.3 | Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe (ZF)

1	2	3	4	5	6
Förderprogramm	Geförderte Maßnahmen	Antragsberechtigte	Förderhöhe Gemeinde	max. Zuschuss Gemeinde	einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
<b>Energieeffizient Sanieren KfW 151/152 (Kredit + Tilgungszuschuss)</b>	KfW-Effizienzhaus, Wärmedämmung (von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken), Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Erneuerung/Einbau Lüftungsanlage, Erneuerung Heizungsanlage, Optimierung Heizungsanlage, Fernwärmeanschluss	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20% <sup>1</sup> / 30% <sup>2</sup>	5.000,- € / WE <sup>1</sup> / 7.500,- € / WE <sup>2</sup>	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Nachweis Art d. Dämmmaterials Kopie Schlussrechnung
<b>Energieeffizient Bauen KfW 153 (Kredit + Tilgungszuschuss)</b>	Neubau/Ersterwerb eines KfW Effizienzhauses 70, 55 oder 40 oder verglb. Passivhauses, Erweiterungen, Ausbau	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20%	2.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Energieausweis Kopie Schlussrechnung
<b>Erneuerbare Energien - Premium KfW 271/281 (Kredit + Tilgungszuschuss)</b>	große Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse (thermische Nutzung), Streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen, große effiziente Wärmepumpen	Unternehmen, Privatpersonen, Landwirte, Gemeinnützige Vereine	20%	5.000,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW kurze Maßnahmenbeschreibung Kopie Schlussrechnung
<b>BMU-Umweltinnovationsprogramm KfW 230 (Kredit + Investitionszuschuss)</b>	innovative großtechnische Pilotvorhaben (Abwasserbehandlung/-Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und – beseitigung, , Bodenschutz, Luftreinhaltung und Reduzierung von Gerüchen, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Klimaschutz, Ressourceneffizienz/- Materialeinsparung	Unternehmen	20%	5.000,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW kurze Maßnahmenbeschreibung Kopie Schlussrechnung
<b>Energieeffizient Bauen und Sanieren KfW 276, 277, 278 (Kredit + Tilgungszuschuss)</b>	Neubau und Sanierung zu KfW-Effizienzhaus Standard 55	Unternehmen	20%	10,- € / m <sup>2</sup> beheizte Grundfläche (NGF)	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Energieausweis Kopie Schlussrechnung
<b>Energieeffizient Sanieren KfW 430 (Investitionszuschuss)</b>	KfW-Effizienzhaus, Wärmedämmung (von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken), Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Erneuerung/Einbau Lüftungsanlage, Erneuerung Heizungsanlage, Optimierung Heizungsanlage, Fernwärmeanschluss	Privatpersonen	30%	2.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Schlussrechnung
<b>Baubegleitung KfW 431 (Zuschuss)</b>	professionelle Baubegleitung der energetischen Sanierung (u.a. Kontrolle Bauausführung, Abnahme und Bewertung Sanierung)	Privatpersonen, Wohn-Eigentümergeinschaften	20%	800,- € / Vorhaben	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid KfW Kopie Schlussrechnung

1) bei herkömmlichen Dämmmaterialien

2) bei Naturdämmstoffen (Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf, Stroh, (See-)Gras, Rohrkolben, Isofloc-Zellulosedämmstoff) sowie Fernwärmeanschluss

1	2	3	4	5	6
Förderprogramm	Geförderte Maßnahmen	Antragsberechtigte	Förderhöhe Gemeinde	max. Zuschuss Gemeinde	einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
<b>BAFA Energiesparberatung (Vor-Ort Beratung)</b>	Energieberatung (vor-Ort) mit schriftl. Sanierungskonzept	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Agrarbetriebe	30%	200,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Rechnung Energieberater Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Energieberatung im Mittelstand</b>	Energieberatung vor Ort (Energieaudit)	Kleine und mittlere Unternehmen	10%	750,- €	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Rechnung Energieberater Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Solarthermie - Heizen mit erneuerbaren Energien</b>	Solarthermieanlagen bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Agrarbetriebe, freiberuflich Tätige	30%	1.500,- € / Anlage	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Solarthermie (Innovationsförderung) - Heizen mit erneuerbaren Energien</b>	Solarthermieanlagen (20-100 m <sup>2</sup> Kollektorfläche) auf Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Agrarbetriebe, freiberuflich Tätige	30%	2.500,- € / Anlage	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Biomasse - Heizen mit erneuerbaren Energien</b>	Pelletkessel, Holzhackschnitzelanlagen, Scheitholzvergaser	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Land-/Forst-/Gartenbaubetriebe, freiberuflich Tätige	30%	1.500,- € / Anlage	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Wärmepumpen - Heizen mit erneuerbaren Energien</b>	Wärmepumpen bis 100 kW	Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Land-/Forst-/Gartenbaubetriebe, freiberuflich Tätige	30%	1.500,- € / WE	Kurzantrag Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Schlussrechnung
<b>BAFA Mini-KWK - Anlagen</b>	Errichtung KWK-Anlagen bis 20 kWel. Außerhalb eines Gebiets mit Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme	Eigentümer, Pächter des betreffenden Grundstücks	30%	1.200,- € / Anlage	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid BAFA Kopie Schlussrechnung

1	2	3	4	5	6
Förderprogramm	Geförderte Maßnahmen	Antragsberechtigte	Förderhöhe Gemeinde	max. Zuschuss Gemeinde	einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
<b>10.000 Häuser-Programm Energiesystem Haus (Heiz- und Speichersysteme, Energieeffizienz)</b>	Energieeffizienz-Niveau durch Modernisierung/Neubau, Wärmepumpensystem, KWK, netzdienliche Photovoltaik, Solarwärmespeicherung, Holzheizung	Privatpersonen	30%	3.000,- € / WE	Kurzantrag ZF Kopie Auszahlungsbescheid Bayerische Staatsregierung Kopie Schlussrechnung

## IMPRESSUM

**Herausgeber und Redaktion** | Gemeinde Hohenbrunn – Sachgebiet 4.3: Energie & Umwelt, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn

**Stand** | 15.01.2019

**Inkrafttreten** | Nach Beschluss des Gemeinderats am 23.02.2017 tritt das Förderprogramm zur Energieeinsparung und Erschließung erneuerbarer Energien am 01.03.2017 in Kraft.

Die aktualisierte Version des Förderprogramms vom 15.01.2019 ersetzt nach Beschluss des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss 2019/0006 vom 31.01.2019 mit sofortiger Wirkung alle Vorgängerversionen (21.06.2018, 01.03.2017).

